

Reglement über das Einwohnerregister

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 88 Abs.4 und Art. 95 Abs.1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, erlässt folgendes Reglement:

Art. 1

Dieses Reglement legt fest, welche zusätzlichen Personendaten im Einwohnerregister zur Erfüllung der kommunalen Verwaltungsaufgaben geführt werden und regelt deren Bekanntgabe.

Art. 2

Die Einwohnerkontrolle führt als zusätzliche Personendaten im Einwohnerregister folgende Informationen:

- a) Abmeldedatum
- b) Anmeldedatum
- c) Ausweise Schweizer Staatsangehörige
- d) Einbürgerungsdatum
- e) Einreisedatum
- f) Todesort
- g) Zivilstandsdatum

Art. 3

¹ Die Berechtigung zur Einsicht (im Sinne einer Onlineabfrage) haben kommunale Stellen gemäss Anhang 1.

² Eine elektronische Meldung bestimmter für die Arbeitserfüllung notwendiger Mutationen erhalten weitere Stellen und Institutionen gemäss Anhang 1.

³ Bekanntgabe und Einsicht können elektronisch erfolgen, sofern die Datensicherheit gewährleistet ist.

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2014 in Kraft.

Beringen, 10. Februar 2014

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Militärverwaltung / Zivilschutz	X	X			X	X	X	X	X	X			X		X	X	X	X	X		X	X			X						
Kantonspolizei / Polizeireferat		X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X					X	X	X
Sozialversicherungsamt	X	X			X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		X	X		X	X				X		X	
ref. Kirche		X			X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X		X	X			X				X				
WVO		X			X	X	X	X	X	X		X		X	X	X	X	X		X	X			X				X			